II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2153 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2019

über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 319/2014

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 4,

nach Anhörung des Verwaltungsrats der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 umfassen die Einnahmen der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“) unter anderem die Gebühren, die von Antragstellern und Zulassungs-/Zeugnisinhabern für die Erteilung von Zulassungen/Zeugnissen sowie von Personen, die Erklärungen registrieren lassen, an die Agentur entrichtet werden, sowie die Entgelte für Veröffentlichungen, die Bearbeitung von Beschwerden, Ausbildungsmaßnahmen und sonstige von der Agentur erbrachte Dienstleistungen.

(2) In der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission ([2]) wurden die von der Agentur zu erhebenden Gebühren und Entgelte festgelegt. Die Tarife müssen jedoch angepasst werden, um Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 zu genügen, der eine Kostendeckung und die Vermeidung einer erheblichen Anhäufung von Überschüssen vorschreibt.

(3) In diesem Zusammenhang sollten die Prognosen der Agentur hinsichtlich ihrer Arbeitsbelastung, der damit verbundenen Kosten und sonstiger relevanter Faktoren berücksichtigt werden.

(4) Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren und Entgelte sollten auf transparente, gerechte, nichtdiskriminierende und einheitliche Weise festgesetzt werden.

(5) Unbeschadet des in Artikel 126 der Verordnung (EU) 2018/1139 festgelegten Kostendeckungsprinzips sollten die von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte die Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs der Union nicht beeinträchtigen. Auch sollten sie so festgelegt werden, dass der Zahlungsfähigkeit der betroffenen juristischen und natürlichen Personen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, gebührend Rechnung getragen wird.

(6) Zwar sollte das Hauptaugenmerk der Agentur auf der Sicherheit der Zivilluftfahrt liegen, doch sollte sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie sie sich aus dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/1139 ergeben, und mit Blick auf die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen die Kosteneffizienz in vollem Umfang berücksichtigen.

(7) Die Agentur sollte die Möglichkeit haben, Gebühren und Entgelte für Zertifizierungs- oder sonstige Dienstleistungen zu erheben, die nicht ausdrücklich im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139 fallen.

([1]) ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission vom 27. März 2014 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 58).

(8) Die in Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 genannten Abkommen sollten eine Grundlage für die Bewertung des tatsächlichen Arbeitsaufwands für die Zertifizierung von Erzeugnissen aus Drittländern bilden. Das Verfahren für die von der Agentur vorzunehmende Validierung von Zulassungen/Zeugnissen, die von einem Drittland, mit dem die Union ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat, erteilt wurden, wird grundsätzlich in einem solchen Abkommen festgelegt und sollte mit einem anderen Arbeitsaufwand veranschlagt werden als das für Zertifizierungsleistungen der Agentur erforderliche Verfahren.

(9) Für die Zahlung der gemäß dieser Verordnung erhobenen Gebühren und Entgelte sollten Fristen gesetzt werden.

(10) Damit Gebühren und Entgelte möglichst vollständig eingezogen werden können, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtzahlung oder des Risikos der Nichtzahlung vorgesehen werden.

(11) Unternehmen dürfen nicht aufgrund ihres geografischen Standorts in den Mitgliedstaaten diskriminiert werden. Daher sollten die Reisekosten, die im Rahmen der Zertifizierungsleistungen für [diese] Unternehmen anfallen, zusammengerechnet und gleichmäßig auf die Antragsteller verteilt werden.

(12) Um die entstehenden Kosten besser abschätzen zu können, sollten die Antragsteller die Möglichkeit haben, einen Kostenvoranschlag des für die Zertififizierungs- und sonstigen Dienstleistungen zu zahlenden Betrags anzufordern. In bestimmten Fällen muss die Agentur für die Erstellung eines Kostenvoranschlags möglicherweise erst eine technische Analyse vornehmen. In Anbetracht der Kosten einer solchen Analyse ist es gerechtfertigt, dass die Agentur sich dies entsprechend vergüten lässt.

(13) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen Entscheidungen der Agentur ist natürlich die vollständige Zahlung der entsprechenden Entgelte.

(14) Die Branche sollte mit Hilfe dieser Verordnung die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Entgelte abschätzen können, trotzdem ist es nach Artikel 126 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 notwendig, die Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen.

(15) Vor jeder Änderung der Gebühren sollten die interessierten Kreise konsultiert werden und Informationen darüber erhalten, wie die Gebühren berechnet werden. Diese Informationen sollte den interessierten Kreisen einen Einblick in die Kosten der Agentur und deren Produktivität ermöglichen.

(16) Die Überarbeitung der Tarife sollte nach einem Verfahren erfolgen, das Änderungen ohne ungebührliche Verzögerung ermöglicht und sich auf die von der Agentur mit der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen, eine kontinuierliche Überwachung der Ressourcen und Arbeitsmethoden sowie auf die kontinuierliche Bewertung der finanziellen Bedürfnisse stützt.

(17) Die Verordnung (EU) Nr. 319/2014 sollte unbeschadet etwaiger Übergangsbestimmungen aufgehoben werden.

(18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Die vorliegende Verordnung enthält die Leistungen, für die die Agentur Gebühren und Entgelte erhebt, und legt die Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die Art und Weise ihrer Entrichtung fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Gebühren“ (fees): die von der Agentur erhobenen und vom Antragsteller zu entrichtenden Beträge für Zertifizierungsleistungen;

b) „Entgelte“ (charges): die von der Agentur erhobenen und vom Antragsteller zu entrichtenden Entgelte für andere Dienstleistungen als die Zertifizierung;

c) „Zertifizierungsleistung“ (certification task): jede Tätigkeit, die die Agentur zum Zwecke der Erteilung, Aufrechterhaltung oder Änderung von Zulassungen/Zeugnissen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 und der auf der Grundlage jener Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte unmittelbar oder mittelbar ausführt;

d) „Dienstleistung“ (service): jede von der Agentur durchgeführte Tätigkeit außer der Zertifizierung, wie beispielsweise Lieferung von Waren;

e) „Antragsteller“ (applicant): jede natürliche oder juristische Person, die eine Zertifizierungs- oder Dienstleistung der Agentur in Anspruch nimmt;

f) „Abrechnungszyklus“ (billing cycle): der wiederkehrende Zeitraum von 12 Monaten, der auf mehrjährige Projekte und Überwachungsleistungen angewandt wird. Der Zeitraum beginnt:

1. für Gebühren und Entgelte, die im Anhang Teil I in den Tabellen 1 bis 6 aufgeführt sind, am Tag des Eingangs des Antrags;
2. für Gebühren, die im Anhang Teil I in Tabelle 8 aufgeführt sind, am 1. Juni nach Ausstellung der Zulassungen/Zeugnisse;
3. für Genehmigungsgebühren, die im Anhang Teil I in den Tabellen 9 bis 15 aufgeführt sind, am Tag des Eingangs des Antrags;
4. für Überwachungsgebühren, die im Anhang Teil I in den Tabellen 9 bis 15 aufgeführt sind, am Tag der Ausstellung der Zulassungen/Zeugnisse.

Artikel 3

Festsetzung von Gebühren und Entgelten

(1) Gebühren und Entgelte werden von der Agentur ausschließlich im Einklang mit dieser Verordnung erhoben und eingenommen.

(2) In den Fällen, in denen in dieser Verordnung nichts anderes angegeben ist, werden die Gebühren und Entgelte nach dem in Teil II des Anhangs angegebenen Stundensatz berechnet.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen für Leistungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen, keine Gebühren erheben, auch wenn sie diese Leistungen im Auftrag der Agentur erbringen. Die Agentur erstattet den Mitgliedstaaten die Ausgaben für die von diesen übernommenen Leistungen.

(4) Gebühren und Entgelte werden in Euro angegeben und sind in Euro zu entrichten.

(5) Die im Anhang in den Teilen I, II und IIa genannten Beträge müssen jährlich mit Wirkung vom 1. Januar entsprechend der Inflationsrate, die nach der im Anhang Teil IV genannten Methode festgestellt wird, angepasst werden.

(6) Abweichend vom Anhang können Gebühren für Zertifizierungsleistungen, die im Rahmen eines bilateralen Abkommens zwischen der Union und einem Drittland erbracht werden, besonderen Bestimmungen unterliegen, die in dem jeweiligen bilateralen Abkommen festgelegt sind.

Artikel 4

Zahlung von Gebühren oder Entgelten

(1) Die Agentur legt die Modalitäten für die Zahlung der Gebühren und Entgelte fest, in denen dargelegt ist, unter welchen Voraussetzungen die Agentur Gebühren und Entgelte für Zertifizierungs- und sonstige Dienstleistungen erhebt. Die Agentur veröffentlicht die Bestimmungen auf ihrer Website.

(2) Der Antragsteller muss den fälligen Betrag in voller Höhe innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum, an dem ihm die Rechnung übermittelt wird, zahlen.

(3) Erhält die Agentur den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, kann sie für jeden Kalendertag des Zahlungsverzugs Zinsen berechnen.

(4) Als Zinssatz wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrundegelegte, am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende, im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz zuzüglich 8 Prozentpunkten angewandt.

Artikel 5

Ablehnung oder Beendigung aus finanziellen Gründen

(1) Unbeschadet ihrer Geschäftsordnung kann die Agentur

a) einen Antrag ablehnen, wenn die fälligen Gebühren oder Entgelte nicht nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Frist eingegangen sind,

b) einen Antrag ablehnen oder dessen Bearbeitung beenden, wenn ihr Nachweise dafür vorliegen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers gefährdet ist, es sei denn, der Antragsteller stellt eine Bankbürgschaft oder leistet eine Sicherheit,

c) einen Antrag ablehnen oder dessen Bearbeitung beenden, wenn einer der in Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Fälle vorliegt,

d) einen Antrag auf Übertragung einer Zulassung/eines Zeugnisses ablehnen, wenn Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den von der Agentur erbrachten Zertifizierungs- und sonstigen Dienstleistungen ergeben, nicht erfüllt wurden.

(2) Bevor sie nach Absatz 1 verfährt, konsultiert die Agentur den Antragsteller zu der von ihr geplanten Maßnahme.

Artikel 6

Reisekosten

(1) Wird eine Zertifizierungs- oder Dienstleistung ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erbracht, trägt der Antragsteller die Reisekosten nach folgender Formel: d = v + a + h — e.

(2) Für die Formel in Absatz 1 gilt:

d = zu zahlende Reisekosten

v = Kosten der Beförderung

a = Tagegeldsätze für Kommissionsbedienstete für Unterkunft, Verpflegung, Fahrten am Ort der Dienstreise und sonstige Aufwendungen ([3]);

h = Reisezeit (Standardanzahl der von der Agentur festgelegten Reisestunden/Bestimmungsort) zu dem in Teil II des Anhangs festgelegten Stundensatz ([4]); bei Dienstreisen, die mehrere Projekte betreffen, ist der Betrag entsprechend zu unterteilen.

e (e-Komponente) = durchschnittliche Reisekosten innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Beförderung und der durchschnittlichen Reisezeit innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten zu dem in Teil II des Anhangs angegebenen Stundensatz. Sie unterliegen der jährlichen Überprüfung und Indexierung.

(3) Die für die Erbringung der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Dienstleistungen anfallenden Reisekosten werden ausschließlich nach Teil IIa des Anhangs abgerechnet.

Artikel 7

Kostenvoranschlag

(1) Auf Antrag eines Antragstellers und vorbehaltlich Absatz 2 erstellt die Agentur einen Kostenvoranschlag.

(2) Falls der oben genannte Kostenvoranschlag aufgrund der erwarteten Komplexität des Projekts einer vorherigen technischen Analyse durch die Agentur bedarf, wird diese Analyse nach einer vom Antragsteller und der Agentur unterzeichneten vertraglichen Vereinbarung auf Stundenbasis abgerechnet.

([3]) Siehe die auf der Website von EuropeAid der Kommission veröffentlichten geltenden Tagessätze (http://ec.europa.eu/europeaid/work/procedures/ implementation/per_dients/index_en.htm).

([4]) Siehe „Standardstundenanzahl" entsprechend der „Standard-Reisezeitliste" auf der Website der Agentur (https://www.easa.europa.eu/).

(3) Die Leistungen werden auf Antrag des Antragstellers ausgesetzt, bis die Agentur den beantragten Kostenvoranschlag vorgelegt und der Antragsteller diesen genehmigt hat.

(4) Sollte die Leistung einfacher oder schneller zu erbringen sein als ursprünglich angenommen oder im Gegenteil komplizierter sein und mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Agentur vorhersehen konnte, wird der Kostenvoranschlag entsprechend geändert.

KAPITEL II

GEBÜHREN

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Zahlung von Gebühren

(1) Voraussetzung für die Erbringung der Zertifizierungsleistungen ist die vorherige vollständige Zahlung der zu entrichtenden Gebühr, sofern die Agentur nach sorgfältiger Abwägung der jeweiligen finanziellen Risiken nicht anders entscheidet. Die Agentur kann die Gebühr nach Eingang des Antrags oder zu Beginn des Jahres- oder Überwachungszeitraums in einer Tranche in Rechnung stellen.

(2) Bei der vom Antragsteller für eine bestimmte Zertifizierungsleistung zu entrichtenden Gebühr handelt es sich entweder um

a) eine Pauschalgebühr nach Teil I des Anhangs oder

b) eine variable Gebühr.

(3) Die variable Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe b wird durch Multiplikation der tatsächlichen Anzahl der Arbeitsstunden mit dem Stundensatz in Teil II des Anhangs ermittelt.

(4) Sofern dies aufgrund technischer Umstände gerechtfertigt ist, die für die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren relevant sind, kann die Agentur vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers

a) einen Antrag innerhalb der im Anhang dieser Verordnung genannten Kategorien neu einstufen,

b) mehrere Anträge als einen einzigen Antrag neu einzustufen, sofern diese Anträge dieselbe Musterbauart betreffen und sich auf einen oder mehrere der folgenden Merkmale beziehen, und zwar in beliebiger Kombination:

 i) Erhebliche Änderungen,

 ii) Erhebliche Reparaturen,

 iii) Ergänzende Musterzulassungen.

Stimmt der Antragsteller der vorgeschlagenen Neueinstufung nicht zu, so kann die Agentur den Antrag oder die betreffenden Anträge ablehnen oder deren Bearbeitung beenden.

Artikel 9

Zahlungszeiträume

(1) Die im Anhang Teil I Tabellen 1, 2 und 3 genannten Gebühren werden je Antrag und jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben. Für den Zeitraum nach den ersten 12 Monaten betragen die Gebühren pro Tag 1/365zigstel der jeweiligen Jahresgebühr.

(2) Die im Anhang Teil I Tabelle 4 genannten Gebühren werden je Antrag erhoben.

(3) Die im Anhang Teil I Tabelle 8 genannten Gebühren werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

(4) Die im Anhang Teil I Tabellen 9 bis 14 genannten Gebühren werden wie folgt erhoben:

a) Genehmigungsgebühren werden je Antrag erhoben.

b) Überwachungsgebühren werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

Etwaige Änderungen einer Organisation, die sich auf deren Genehmigung auswirken, haben eine Neuberechnung der Überwachungsgebühr zur Folge, die für den der Genehmigung der Änderung folgenden Zeitraum von 12 Monaten fällig wird.

(5) In den in Artikel 2 Buchstabe f Absatz 2 genannten Fällen werden die Gebühren für den Zeitraum zwischen dem Datum der Ausstellung der Zulassung/des Zeugnisses und dem Beginn des ersten Abrechnungszyklus zeitanteilig auf der Grundlage von Teil I Tabelle 8 des Anhangs berechnet.

(6) Führt die Neueinstufung eines Antrags zu einer Änderung der anwendbaren Gebühren, so werden die Gebühren wie folgt neu berechnet:

a) Bei Gebühren, die je Antrag erhoben werden, wird die Gebühr zum Zeitpunkt des Antragseingangs neu berechnet.

b) Bei Gebühren, die je Antrag und Zeitraum von 12 Monaten erhoben werden, wird die Gebühr für den laufenden Abrechnungszyklus und danach neu berechnet.

c) Stuft die Agentur mehrere Anträge nach Artikel 8 Absatz 4 als einzigen Antrag neu ein, wird die Gebühr ab dem für die Neueinstufung als maßgeblich erachteten Zeitpunkt neu berechnet.

Artikel 10

Ablehnung von Anträgen, Beendigung und Unterbrechung der im Zusammenhang mit Anträgen erbrachten Leistungen

(1) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet oder unterbrochen, sind die anwendbaren Gebühren und die damit verbundenen Reisekosten sowie alle sonstigen fälligen Beträge in voller Höhe zu dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem die Agentur die Erbringung der Leistung einstellt.

(2) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet, wird der Restbetrag der zu entrichtenden Gebühren wie folgt berechnet:

a) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 1, 2 und 3 genannten Gebühren, die je Antrag und Zeitraum von 12 Monaten erhoben werden, beträgt der Restbetrag der für den laufenden Abrechnungszyklus fälligen Gebühren pro Tag 1/365zigstel der entsprechenden Jahresgebühr. Für die Zeiträume vor dem laufenden 12-Monats-Zeitraum bleiben die anwendbaren Gebühren fällig.

b) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 4 und 15 genannten Gebühren und bei den im Anhang Teil II genannten festen Gebühren, die pro Antrag erhoben werden, beträgt der Restbetrag der fälligen Gebühren 50 % der anwendbaren Gebühr.

c) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 9 bis 14 genannten Gebühren, die je Antrag erhoben werden, berechnet sich der Restbetrag der fälligen Gebühren auf Stundenbasis, darf jedoch die anwendbare Pauschalgebühr nicht überschreiten.

d) Bei den im Anhang Teil II genannten Gebühren, die auf Stundenbasis erhoben werden, berechnet sich der Restbetrag der fälligen Gebühren auf Stundenbasis.

e) Bei den nicht unter die Buchstaben a bis d fallenden Gebühren, berechnet sich der zu zahlende Restbetrag auf Stundenbasis, sofern der Antragsteller und die Agentur nichts anderes vereinbart haben.

(3) Wird die Erbringung einer mit einem Antrag verbundenen Leistung mit Wirkung innerhalb des ersten Abrechnungszyklus unterbrochen, werden die Gebühren für diesen Abrechnungszyklus nicht erstattet. Wird eine solche Unterbrechung nach dem ersten Abrechnungszyklus wirksam, wird der Restbetrag fälliger Gebühren gemäß den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kriterien berechnet. Nimmt die Agentur nach einer Unterbrechung der Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag automatisch nach Ablauf des vom Antragsteller gewählten Unterbrechungszeitraums oder früher auf Verlangen des Antragstellers die Erbringung dieser Leistung wieder auf, erhebt die Agentur eine neue Gebühr, unabhängig von den bereits für die unterbrochene Leistungserbringung gezahlten Gebühren.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung

a) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem Tag des Eingangs des Antrags,

b) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Initiative der Agentur ab dem Tag, an dem der Beschluss über die Beendigung dem Antragsteller mitgeteilt wurde;

c) gilt die Unterbrechung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem vom Antragsteller angegebenen Tag, jedoch nicht vor dem Eingang des Antrags bei der Agentur.

(5) Gebühren, die für eine mit einem Antrag verbundene Leistung entrichtet werden, deren Erbringung beendet wurde, werden auf eine nachfolgende Leistungserbringung nicht angerechnet, auch nicht, wenn sie der gleichen Art wie die beendete Leistung ist.

Artikel 11

Aussetzung oder Widerruf von Zulassungen/Zeugnissen

(1) Sind fällige Gebühren bis zum Ablauf der Frist nach Artikel 4 Absatz 2 nicht eingegangen, kann die Agentur die betreffende Zulassung/das betreffende Zeugnis aussetzen oder widerrufen, nachdem sie den Antragsteller angehört hat.

(2) Setzt die Agentur eine Zulassung/ein Zeugnis aus, weil deren/dessen Inhaber die geltenden Anforderungen nicht erfüllt oder die Jahres- oder Überwachungsgebühr nicht entrichtet hat, stellt die Agentur die Jahres- oder Überwachungsgebühr ungeachtet der Aussetzung weiter in einer einzigen Tranche zu Beginn des Jahres- oder Überwachungszeitraums in Rechnung. Die Agentur kann die betreffende Zulassung/das betreffende Zeugnis widerrufen, wenn deren/dessen Inhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Aussetzung nachkommt. Die Wiedereinsetzung der Zulassung/des Zeugnisses setzt die vorherige Zahlung der für den Zeitraum der Aussetzung fälligen Gebühren zusammen mit allen anderen zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Beträgen voraus.

(3) Widerruft die Agentur eine Zulassung/ein Zeugnis, weil deren/dessen Inhaber die geltenden Anforderungen nicht erfüllt oder die Jahres- oder Überwachungsgebühr nicht entrichtet hat, berechnet sich der Restbetrag der fälligen Gebühren für den laufenden Abrechnungszyklus wie folgt:

a) Bei Jahres- oder Überwachungspauschalen, die pro Zulassung/Zeugnis und pro Zeitraum von 12 Monaten erhoben werden, wird der Restbetrag der fälligen Gebühren pro Tag auf 1/365zigstel der entsprechenden Pauschalgebühr festgesetzt.

b) Bei den auf Stundenbasis erhobenen Jahres- oder Überwachungsgebühren wird der Restbetrag der fälligen Gebühren auf Stundenbasis berechnet.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge sowie etwaige Reisekosten und alle sonstigen fälligen Beträge müssen am Tag des Wirksamwerdens des Widerrufs in voller Höhe entrichtet werden.

Artikel 12

Rückgabe oder Übertragung von Zulassungen/Zeugnissen und Deaktivierung von Flugsimulationsübungsgeräten

(1) Gibt der Inhaber einer Zulassung/eines Zeugnisses diese/dieses zurück, wird der Restbetrag der für den laufenden Zeitraum von 12 Monaten fälligen Gebühren wie folgt berechnet:

a) Bei Jahres- oder Überwachungspauschalen, die pro Zulassung/Zeugnis und pro Zeitraum von 12 Monaten erhoben werden, wird der Restbetrag der fälligen Gebühren pro Tag auf 1/365zigstel der entsprechenden Jahrespauschale festgesetzt.

b) Bei den auf Stundenbasis erhobenen Jahres- oder Überwachungsgebühren wird der Restbetrag der fälligen Gebühren auf Stundenbasis berechnet.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge sowie etwaige Reisekosten und alle sonstigen fälligen Beträge müssen am Tag des Wirksamwerdens der Rückgabe in voller Höhe entrichtet werden.

(2) Wird eine Zulassung/ein Zeugnis übertragen, müssen die in den Tabellen 8 bis 15 genannten Gebühren vom neuen Inhaber der Zulassung/des Zeugnisses ab dem Abrechnungszyklus entrichtet werden, der dem Tag folgt, an dem die Übertragung wirksam wird.

(3) In den im Anhang Teil I Tabelle 14 genannten Fällen wird die Gebühr für die Überwachung eines Flugsimulationsübungsgeräts anteilig für die Zeiten gekürzt, in denen das Gerät auf Antrag des Antragstellers deaktiviert war.

Artikel 13

Außerordentliche Zertifizierungsleistungen

Erbringt die Agentur eine bestimmte Zertifizierungsleistung, die die Zuweisung von Mitarbeitern in Kategorien und/oder in einer Anzahl erfordert, wie sie die Agentur normalerweise nach ihren Standardverfahren nicht zuweisen würde, wird eine außerordentliche Anpassung auf die erhobene Gebühr angewandt, um die damit verbundenen Kosten zu decken.

KAPITEL III

ENTGELTE

Artikel 14

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Zahlung von Entgelten

(1) Die Höhe der von der Agentur nach Teil II des Anhangs erhobenen Entgelte wird zu dem anwendbaren Stundensatz in Rechnung gestellt.

(2) Entgelte für die Erbringung von Ausbildungsleistungen, auch in Bezug auf Reisekosten, werden nach Teil IIa des Anhangs erhoben.

Artikel 15

Zeitpunkt der Erhebung von Entgelten und Zahlungszeiträume

(1) Sofern die Agentur nichts anderes beschließt, werden die Entgelte nach sorgfältiger Abwägung der finanziellen Risiken vor Erbringung der Dienstleistung erhoben.

(2) Die im Anhang Teil I Tabelle 6 (Punkt 1) genannten Entgelte werden je Antrag und jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben. Für den Zeitraum nach den ersten 12 Monaten betragen die Entgelte pro Tag 1/365zigstel der jeweiligen Jahresgebühr.

(3) Die im Anhang Teil I Tabelle 5 und Tabelle 6 (Punkt 2) genannten Entgelte werden je Antrag erhoben.

(4) Führt die Neueinstufung eines Antrags zu einer Änderung der anwendbaren Entgelte, so werden die Entgelte mit Wirkung vom Tag des Eingangs des Antrags neu berechnet.

Artikel 16

Ablehnung von Anträgen, Beendigung und Unterbrechung der im Zusammenhang mit Anträgen erbrachten Leistungen

(1) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet oder unterbrochen, müssen die anwendbaren Entgelte und die damit verbundenen Reisekosten sowie alle sonstigen fälligen Beträge in voller Höhe zu dem Zeitpunkt entrichtet werden, zu dem die Agentur die Erbringung der Leistung einstellt.

(2) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet, wird der Restbetrag der fälligen Entgelte wie folgt berechnet:

a) Bei den im Anhang Teil I Tabelle 6 (Punkt 1) genannten Entgelten, die je Antrag und Zeitraum von 12 Monaten erhoben werden, beträgt der Restbetrag der für den laufenden 12-Monatszeitraum fälligen Entgelte pro Tag 1/365zigstel des entsprechenden Jahresentgelts. Für die Zeiträume vor dem laufenden 12-Monatszeitraum bleiben die anwendbaren Entgelte fällig.

b) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 5 und Tabelle 6 (Punkt 2) genannten Entgelten und bei den im Anhang Teil II genannten festen Entgelten, die pro Antrag erhoben werden, beträgt der Restbetrag der fälligen Entgelte 50 % des anwendbaren Entgelts.

c) Bei den im Anhang Teil II genannten Entgelten, die auf Stundenbasis erhoben werden, wird der Restbetrag der fälligen Entgelte auf Stundenbasis berechnet.

d) Bei Entgelten, die nicht unter die vorstehend genannten Entgelte fallen, wird der zu zahlende Restbetrag auf Stundenbasis berechnet, sofern der Antragsteller und die Agentur nichts anderes vereinbart haben.

(3) Wird die Erbringung einer mit einem Antrag verbundenen Leistung mit Wirkung innerhalb des ersten Abrechnungszyklus unterbrochen, werden die Entgelte für diesen Abrechnungszyklus nicht erstattet. Wird eine solche Unterbrechung nach dem ersten Abrechnungszyklus wirksam, wird der Restbetrag fälliger Entgelte gemäß den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kriterien berechnet. Nimmt die Agentur nach einer Unterbrechung der Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag automatisch nach Ablauf des vom Antragsteller gewählten Unterbrechungszeitraums oder früher auf Verlangen des Antragstellers die Erbringung dieser Leistung wieder auf, erhebt die Agentur ein neues Entgelt, unabhängig von den bereits für die unterbrochene Leistung gezahlten Entgelten.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung

a) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem Tag des Eingangs des Antrags,

b) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Initiative der Agentur ab dem Tag, an dem der Beschluss über die Beendigung dem Antragsteller mitgeteilt wurde;

c) gilt die Unterbrechung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem vom Antragsteller angegebenen Tag, jedoch nicht vor dem Eingang des Antrags bei der Agentur.

(5) Entgelte, die für eine mit einem Antrag verbundene Leistung entrichtet werden, deren Erbringung beendet wurde, werden auf eine nachfolgende Leistungserbringung nicht angerechnet, auch nicht, wenn sie der gleichen Art wie die beendete Leistung ist.

KAPITEL IV

BESCHWERDEN

Artikel 17

Bearbeitung von Beschwerden

(1) Für die Bearbeitung einer nach Artikel 108 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingelegten Beschwerde werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird nach der in Teil III des Anhangs beschriebenen Methode berechnet. Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Entgelt für die Bearbeitung der Beschwerde innerhalb der Frist nach Absatz 3 entrichtet wurde.

(2) Eine juristische Person, die eine Beschwerde einlegt, muss der Agentur eine von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Bescheinigung über den Umsatz des Beschwerdeführers vorlegen. Diese Bescheinigung muss zusammen mit der Beschwerde eingereicht werden.

(3) Beschwerdeentgelte müssen gemäß dem von der Agentur festgelegten geltenden Verfahren binnen 60 Kalendertagen ab dem Datum entrichtet werden, an dem die Beschwerde bei der Agentur eingelegt wurde.

(4) Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird dem Beschwerdeführer das entrichtete Beschwerdeentgelt von der Agentur zurückerstattet.

KAPITEL V

VERFAHREN DER AGENTUR

Artikel 18

Allgemeine Bestimmungen

Die Agentur unterscheidet zwischen Einnahmen und Ausgaben, die auf die erbrachten Zertifizierungs- und sonstigen Dienstleistungen zurückzuführen sind, einerseits und den Einnahmen und Ausgaben andererseits, die auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, die aus anderen Einnahmequellen finanziert werden.

Zu diesem Zweck

a) werden die von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte einem gesonderten Konto zugeschrieben und unterliegen einer getrennten Buchführung;

b) betreibt die Agentur eine analytische Buchführung für ihre Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 19

Bewertung und Überarbeitung

(1) Die Agentur übermittelt der Kommission, dem Verwaltungsrat sowie dem nach Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingerichteten beratenden Gremium der interessierten Kreise jährlich Angaben zu den Elementen, aufgrund deren die Gebühren festgelegt werden. Zu diesen Angaben gehört insbesondere eine Kostenaufschlüsselung für die Vor- und die Folgejahre.

(2) Die Agentur bewertet regelmäßig den Anhang, um zu überprüfen, ob sich wesentliche Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Annahmen für die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Agentur in der Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren oder Entgelte gebührend widerspiegeln.

(3) Diese Verordnung wird erforderlichenfalls überarbeitet, insbesondere unter Berücksichtigung der Einnahmen der Agentur und ihrer entsprechenden Kosten.

(4) Vor Abgabe ihrer Stellungnahme konsultiert die Agentur das in Absatz 1 genannte beratende Gremium der interessierten Kreise nach Artikel 126 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1139 und erläutert die Gründe für etwaige Änderungsvorschläge.

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 319/2014 wird unbeschadet Artikel 21 Absatz 5 aufgehoben.

Artikel 21

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Anhang Teil I in den Tabellen 1, 2, 3, 8 bis 13 und 15 festgelegten Jahres- bzw. Überwachungsgebühren finden auf jede Zertifizierungsleistung Anwendung, deren Erbringung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch anhält, und zwar ab dem Abrechnungszyklus, der nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnt.

(2) Die im Anhang Teil II festgelegten Stundensätze gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung für alle Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch anhält und für die Gebühren bzw. Entgelte auf Stundenbasis berechnet werden.

(3) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 5 und 6 genannten Fällen sowie in Bezug auf die im Anhang Teil I Tabelle 14 festgelegten Gebühren für eine Organisationsgenehmigung und Geräte-Qualifikationsbescheinigung und unbeschadet dieser Bestimmungen werden Gebühren und Entgelte für Anträge, deren Bearbeitung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch anhält, bis zum Abschluss der sich aus diesen Anträgen ergebenden Leistungen nach Teil II des Anhangs berechnet.

(4) In den im Anhang Teil I Tabelle 14 genannten Fällen, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, gelten die in der Tabelle festgelegten Gebühren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 werden die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Gebühren und Entgelte für noch laufende Abrechnungszyklen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 berechnet.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

INHALT

Teil I: Leistungen, die pauschal abgerechnet werden

Teil II: Certification tasks or services charged on an hourly basis

Teil IIa: Entgelte für die Erbringung von Ausbildungsleistungen

Teil III: Entgelte für Beschwerden

Teil IV: Jährliche Inflationsrate

Teil V: Erläuterungen

TEIL I

Leistungen, die pauschal abgerechnet werden

Tabelle 1

Genehmigungen von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen und Europäischen Technischen Standardzulassungen

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitte B und O) ([1])

	Pauschalgebühr (EUR)
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge	
über 150 000 kg	2 055 230
über 55 000 kg bis 150 000 kg	1 693 040
über 22 000 kg bis 55 000 kg	564 350
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	420 700
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	139 980
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	15 890
bis 1 200 kg	5 300
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge	
Groß	476 100
Mittel	190 450
Klein	23 850
Superleicht	23 850
Ballone	7 380
große Luftschiffe	42 950
mittelgroße Luftschiffe	16 360
kleine Luftschiffe	8 190

Antrieb	
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	405 310
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung bis 2 000 kW	270 170
Nichtturbinentriebwerke	36 920
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	18 460
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg MTOW	12 610
Propeller für Flugzeuge bis 5 700 kg MTOW	3 600
Propeller der Klasse CS-22J	1 800
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung	
Wert über 20 000 EUR	9 300
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	5 320
Wert unter 2 000 EUR	3 090
Hilfstriebwerke (APU)	221 120

([1]) Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).

Tabelle 2

Ergänzende Musterzulassungen

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitt E)

	Pauschalgebühr (EUR)			
	Kompliziert Signifikant	Signifikant	Standard	Einfach
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge				
über 150 000 kg	952 500	76 480	16 330	4 650
über 55 000 kg bis 150 000 kg	680 880	45 900	13 060	3 660
über 22 000 kg bis 55 000 kg	378 140	30 600	9 790	3 330
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	290 420	18 360	6 540	3 330
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	119 970	5 610	2 580	1 290
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	6 140	1 970	1 230	610
bis 1 200 kg	3 630	310	310	310
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge				
Groß	321 710	58 950	8 840	2 950
Mittel	188 500	29 480	5 900	2 360

Klein	15 080	11 800	4 420	1 480
Superleicht	9 610	1 110	490	310
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge				
Ballone	3 630	1 050	490	310
große Luftschiffe	37 700	15 970	12 780	6 390
mittelgroße Luftschiffe	15 090	4 910	3 930	1 970
kleine Luftschiffe	7 520	2 460	1 970	990
Antrieb				
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	190 090	14 740	8 840	5 900
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung bis 2 000 kW	185 830	8 840	6 940	4 630
Nichtturbinentriebwerke	34 710	3 440	1 540	770
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	17 410	1 730	770	370
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg MTOW	7 020	2 460	1 230	610
Propeller für Flugzeuge bis 5 700 kg MTOW	2 140	1 840	920	470
Propeller der Klasse CS-22J	1 080	920	470	230
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung				
Wert über 20 000 EUR	—	—	—	—
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	—	—	—	—
Wert unter 2 000 EUR	—	—	—	—
Hilfstriebwerke (APU)	136 280	7 370	4 920	2 460

Tabelle 3

Erhebliche Änderungen und erhebliche Reparaturen

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitte D und M)

	Pauschalgebühr (EUR)				
	Muster-Gebühr ([1])	Kompliziert Signifikant	Signifikant	Standard	Einfach
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge					
über 150 000 kg	100 000	800 000	78 010	14 330	5 110
über 55 000 kg bis 150 000 kg	59 880	479 050	39 030	10 750	3 290
über 22 000 kg bis einschließlich 55 000 kg	39 910	319 280	31 230	7 170	2 560
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	31 930	255 450	19 520	3 580	2 560

über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	15 110	120 900	5 360	2 500	1 240
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	530	4 230	1 360	610	310
bis 1 200 kg	450	3 630	310	310	310
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge					
Groß	30 160	241 280	53 440	10 690	3 560
Mittel	18 850	150 800	28 500	7 120	2 490
Klein	1 890	15 080	15 080	5 340	1 430
Superleicht	1 130	9 060	1 050	490	490
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge					
Ballone	450	3 630	1 050	490	490
große Luftschiffe	3 770	30 160	14 250	10 690	7 120
mittelgroße Luftschiffe	1 510	12 060	3 930	2 940	1 970
kleine Luftschiffe	750	6 030	1 970	1 470	990
Antrieb					
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	13 130	105 040	9 840	3 620	2 180
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung bis 2 000 kW	11 310	90 480	5 340	1 810	1 090
Nichtturbinentriebwerke	1 890	15 110	1 600	740	500
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	940	7 550	740	370	370
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg MTOW	470	3 780	1 320	500	500
Propeller für Flugzeuge bis 5 700 kg MTOW	150	1 160	1 000	470	470
Propeller der Klasse CS-22J	70	590	500	160	160
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung					
Wert über 20 000 EUR	—	—	—	—	—
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	—	—	—	—	—
Wert unter 2 000 EUR	—	—	—	—	—
Hilfstriebwerke (APU)	8 760	70 070	3 690	1 230	740

([1]) Die Muster-Gebühr deckt die Hinzufügung eines Musters zur Musterbauart ab und wird pro Antrag und Muster erhoben. Sie ist abhängig von der Art der beantragten Änderung (Standard, Signifikant oder Kompliziert Signifikant). Die für den jeweiligen Antrag und das jeweilige Muster geltende Gebührenkategorie richtet sich nach der für die jeweilige Musterbauart geltende Gebührenkategorie.

Tabelle 4

Geringfügige Änderungen und geringfügige Reparaturen

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitte D und M)

	Pauschalgebühr [1] (EUR)
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge	
über 150 000 kg	1 890
über 55 000 kg bis 150 000 kg	1 890
über 22 000 kg bis 55 000 kg	1 890
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	1 890
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	610
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	500
bis 1 200 kg	310
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge	
Groß	970
Mittel	970
Klein	970
Superleicht	490
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge	
Ballone	490
große Luftschiffe	1 720
mittelgroße Luftschiffe	970
kleine Luftschiffe	970
Antrieb	
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	1 270
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung bis 2 000 kW	1 270
Nichtturbinentriebwerke	610
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	370
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg MTOW	500
Propeller für Flugzeuge bis 5 700 kg MTOW	470
Propeller der Klasse CS-22J	320
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung	
Wert über 20 000 EUR	1 860
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	1 070
Wert unter 2 000 EUR	620
Hilfstriebwerke (APU)	490

[1] Die in dieser Tabelle festgelegten Gebühren gelten nicht für solche geringfügigen Änderungen und geringfügigen Reparaturen, die von Entwicklungsbetrieben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitt J Punkt 21A.263(c) (2) vorgenommen wurden.

Tabelle 5

Zertifizierungsunterstützung für die Validierung

Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Validierung bzw. Anerkennung einer EASA-Zulassung durch die Behörde eines Drittlands sowie technische Unterstützung im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Feststellung der Compliance

Dienstleistungspaket	Pauschalgebühr (EUR)
Groß	2 500
Mittel	1 000
Klein	250

Tabelle 6

Gremium für die Überprüfung der Instandhaltung (Maintenance Review Board, MRB)

Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Berichts des Gremiums für die Überprüfung der Instandhaltung und dessen Änderungen

	Pauschalgebühr (EUR)
1 —**Erster MRB-Bericht**	
CS-25-Luftfahrzeuge	350 000
CS-27- und CS-29-Luftfahrzeuge	150 000
Ergänzende Musterzulassungen	50 000
2 —**Überarbeitete MRB-Berichte**	
CS-25 — über 150 000 kg	120 000
CS-25 über 55 000 kg bis 150 000 kg	100 000
CS-25 über 22 000 kg bis 55 000 kg	80 000
CS-25 über 5 700 kg bis 22 000 kg	40 000
CS-27- und CS-29-Luftfahrzeuge	30 000
Ergänzende Musterzulassungen	20 000

Tabelle 7

Drittlandsbetreiber

(siehe Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission) ([1])

	Pauschalgebühr (EUR)
Besuche vor Ort ([2])	19 000
Fachsitzung in Köln	10 000

([1]) Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

([2]) Ohne Reisekosten (zusätzlich zu der genannten Pauschalgebühr).

Tabelle 8

Jahresgebühr für Inhaber von EASA-Musterzulassungen, EASA-eingeschränkten Musterzulassungen, EASA-Genehmigungen Europäischer Technischer Standardzulassungen und sonstiger Genehmigungen von Musterzulassungen oder Europäischen Technischen Standardzulassungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 als anerkannt gelten

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitte B und O)

	Pauschalgebühr (EUR)	
	EU-Entwicklung	Drittlandsentwicklung
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge		
über 150 000 kg	1 155 160	360 270
über 55 000 kg bis 150 000 kg	975 480	274 490
über 22 000 kg bis 55 000 kg	293 940	110 140
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	48 050	16 320
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	5 320	1 770
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	2 460	830
bis 1 200 kg	230	70
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge		
Groß	102 930	37 740
Mittel	57 190	21 280
Klein	23 880	8 670
Superleicht	3 700	1 230
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge		
Ballone	840	360
große Luftschiffe	4 000	1 330
mittelgroße Luftschiffe	2 460	820
kleine Luftschiffe	1 970	660
Antrieb		
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	120 090	32 140
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung bis 2 000 kW	58 180	27 450
Nichtturbinentriebwerke	1 120	140
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	610	310
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg MTOW	420	220

Propeller für Flugzeuge bis 5 700 kg MTOW	240	50
Propeller der Klasse CS-22J	230	70
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung		
Wert über 20 000 EUR	2 440	680
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	1 290	460
Wert unter 2 000 EUR	520	420
Hilfstriebwerke (APU)	87 880	10 510

Abweichend von der vorstehenden Tabelle gilt Folgendes:

A. Für Frachterversionen eines Luftfahrzeugs mit eigener Musterzulassung gilt ein Faktor von 0,85 für die Gebühr der entsprechenden Version für die Personenbeförderung.

B. Für Inhaber mehrerer EASA-Musterzulassungen und/oder mehrerer EASA-eingeschränkter Musterzulassungen, EASA-Genehmigungen Europäischer Technischer Standardzulassungen und/oder mehrerer sonstiger Musterzulassungen oder Genehmigungen Europäischer Technischer Standardzulassungen wird auf die vierte Zulassung und nachfolgende Zulassungen, für die derselbe Pauschalsatz in derselben Gebührenkategorie laut vorstehender Tabelle gilt, eine Ermäßigung der Jahresgebühr um 25 % angewandt.

C. Der in Teil II des Anhangs festgelegte Stundensatz wird bis zur Höhe der vollen Gebühr für die betreffende Gebührenkategorie in folgenden Fällen in Rechnung gestellt:

1. Für Luftfahrzeuge,

 a. die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr hergestellt werden, oder

 b. von denen weltweit weniger als 50 Einheiten hergestellt wurden, oder

 c. von denen 50 oder mehr Einheiten weltweit hergestellt wurden, sofern der Zulassungsinhaber nachweist, dass weniger als 50 Einheiten weltweit in Betrieb sind.

2. Für Motoren und Propeller,

 a. die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr hergestellt werden, oder

 b. von denen weltweit weniger als 100 Einheiten hergestellt wurden, oder

 c. von denen 100 oder mehr Einheiten weltweit hergestellt wurden, sofern der Zulassungsinhaber nachweist, dass der Motor oder Propeller in weniger als 50 in Betrieb befindliche Luftfahrzeuge weltweit eingebaut wurde.

3. Für Teile und nicht eingebaute Ausrüstung,

 a. die seit mehr als 15 Jahren nicht mehr hergestellt werden, oder

 b. von denen weltweit weniger als 400 Einheiten hergestellt wurden, oder

 c. von denen 400 oder mehr Einheiten weltweit hergestellt wurden, sofern der Zulassungsinhaber nachweist, dass das Teil oder die Ausrüstung in weniger als 50 in Betrieb befindliche Luftfahrzeuge weltweit eingebaut wurde.

Für die in Punkt C festgelegten Kriterien gilt der 1. Januar des Jahres als Bezugszeitpunkt, in dem der jeweilige Abrechnungszyklus beginnt.

Der Zeitraum, in dem eine Rechnung über eine Gebühr für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit rückwirkend angepasst werden kann, ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Tabelle und der vorstehenden Ausnahmen auf ein Jahr nach ihrer Ausstellung begrenzt.

Tabelle 9A

Genehmigung als Entwicklungsbetrieb

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitt J)

Genehmigungsgebühr (EUR)					
	1A	1B 2A	1C 2B 3A	2C 3B	3C
eingesetzte Mitarbeiter unter 10	14 400	11 330	8 470	5 720	4 430
10 bis 49	40 510	28 930	17 360	11 580	—
50 bis 399	179 410	134 600	89 620	68 660	—
400 bis 999	358 820	269 030	224 220	188 770	—
1 000 bis 2 499	717 640	—	—	—	—
2 500 bis 4 999	1 076 300	—	—	—	—
5 000 bis 7 000	1 152 600				
über 7 000	5 979 800	—	—	—	—
Überwachungsgebühr (EUR)					
	1A	1B 2A	1C 2B 3A	2C 3B	3C
eingesetzte Mitarbeiter unter 10	7 200	5 670	4 240	2 860	2 210
10 bis 49	20 260	14 470	8 680	5 780	—
50 bis 399	78 060	58 590	38 930	31 250	—
400 bis 999	156 260	117 230	97 650	85 920	—
1 000 bis 2 499	312 520	—	—	—	—
2 500 bis 4 999	468 780	—	—	—	—
5 000 bis 7 000	995 500				
über 7 000	2 604 820	—	—	—	—

Tabelle 9B

Alternatives Verfahren zur Genehmigung als Entwicklungsbetrieb

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitt J)

Kategorie	Beschreibung	Gebühr (in EUR)
1A	Musterzulassung	7 940
1B	Musterzulassung — nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	3 180
2A	Ergänzende Musterzulassungen (STC) und/oder erhebliche Reparaturen	6 350
2B	Ergänzende Musterzulassungen (STC) und/oder erhebliche Reparaturen — nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	2 650

3A	ETSOA	6 350
3B	ETSOA — nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	3 180

Tabelle 10

Genehmigung als Herstellungsbetrieb

(siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt A Abschnitt G)

Genehmigungsgebühr (EUR)			
	Erzeugnis mit dem höchsten Preis unter 5 000 EUR (1)	Erzeugnis mit dem höchsten Preis zwischen 5 000 EUR und 100 000 EUR (1)	Erzeugnis mit dem höchsten Preis über 100 000 EUR (1)
eingesetzte Mitarbeiter unter 100	20 650	39 710	55 600
zwischen 100 und 499	31 770	63 540	111 200
zwischen 500 und 999	59 570	119 140	238 280
zwischen 1 000 und 4 999	158 850	317 700	794 250
zwischen 5 000 und 20 000	595 670	1 191 380	2 779 880
über 20 000	992 810	1 985 630	3 971 250
Überwachungsgebühr (EUR)			
	Erzeugnis mit dem höchsten Preis unter 5 000 EUR (1)	Erzeugnis mit dem höchsten Preis zwischen 5 000 EUR und 100 000 EUR (1)	Erzeugnis mit dem höchsten Preis über 100 000 EUR (1)
eingesetzte Mitarbeiter unter 100	13 770	26 480	37 070
zwischen 100 und 499	21 180	42 360	74 120
zwischen 500 und 999	39 710	79 430	158 580
zwischen 1 000 und 4 999	105 900	211 800	529 500
zwischen 5 000 und 20 000	397 130	794 290	1 853 250
über 20 000	625 000	1 323 750	2 647 500

(1) Wert (gemäß den Listenpreisen des betreffenden Herstellers) des teuersten Erzeugnisses, Teils oder der teuersten nicht eingebauten Ausrüstung, das/die im genehmigten Arbeitsumfang („Fähigkeitenliste“) der EASA-Genehmigung des POA-Inhabers enthalten ist.

Tabelle 11

Genehmigung als Instandhaltungsorganisation

(siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt F und Anhang II (Teil-145)) (1)

	Pauschalgebühr (2) (EUR)	Überwachungsgebühr (2) (EUR)
eingesetzte Mitarbeiter unter 5	3 700	2 830
zwischen 5 und 9	6 150	4 920
zwischen 10 und 49	24 620	15 250
zwischen 50 und 99	39 400	30 500
zwischen 100 und 499	52 660	40 770
zwischen 500 und 999	72 720	56 300
über 999	102 100	79 000

Technische Berechtigungen	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung ([3]) EUR	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung ([3])
A 1	20 980	16 240
A 2	4 780	3 700
A 3	9 540	7 380
A 4	950	740
B 1	9 540	7 380
B 2	4 780	3 700
B 3	950	740
C/D	950	740

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).
([2]) Die fällige Gebühr setzt sich zusammen aus der Pauschalgebühr entsprechend der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter zuzüglich der Pauschalgebühr(en) entsprechend der technischen Berechtigung.
([3]) Bei Betrieben mit mehreren A- und/oder B-Berechtigungen wird nur die höchste Gebühr angewandt. Bei Betrieben mit einer oder mehreren C- und/oder D-Berechtigungen wird jede Berechtigung nach der Gebühr für die C/D-Berechtigung abgerechnet.

Tabelle 12

Genehmigung als Ausbildungsbetrieb für Instandhaltungspersonal

(siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission Anhang IV (Teil-147))

	Genehmigungsgebühr (EUR)	Überwachungsgebühr (EUR)
eingesetzte Mitarbeiter unter 5	3 700	2 830
zwischen 5 und 9	10 460	8 120
zwischen 10 und 49	22 510	20 820
zwischen 50 und 99	43 750	34 660
über 99	57 610	52 950
Gebühr (in EUR) für — Genehmigung eines MTOE-„Off-site-Verfahrens“ ([1]) — zweite und spätere zusätzliche Einrichtung ([2]) ([3])	3 530 3 530	2 650 2 650
Gebühr für den zweiten und weitere zusätzliche Ausbildungslehrgänge ([2]) ([3])	3 530	—

([1]) (siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission Anhang IV (Teil-147) Abschnitt A Unterabschnitt B)
([2]) Für die Erstgenehmigung von Organisationen geltende Gebühren je Einrichtung und Lehrgang. Die erste Einrichtung und der erste Ausbildungslehrgang sind in der personalabhängigen Genehmigungsgebühr enthalten.
([3]) Für bereits zugelassene Organisationen, die zusätzliche Einrichtungen oder Ausbildungslehrgänge beantragen, wird für jede Einrichtung bzw. jeden Lehrgang die anwendbare Gebühr erhoben.

Tabelle 13

Genehmigung als Drittland-Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

(siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt G)

	Pauschalgebühr [1] (EUR)
Genehmigungsgebühr	52 950
Überwachungsgebühr	52 950

Technische Berechtigungen	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung [2] (EUR) — Erstgenehmigung	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung [2] (EUR) — Überwachung
A1 — Flugzeuge über 5 700 kg	13 240	13 240
A2 = Flugzeuge bis 5 700 kg	6 620	6 620
A3 = Hubschrauber	6 620	6 620
A4: alle anderen	6 620	6 620

[1] Die fällige Gebühr setzt sich zusammen aus der Pauschalgebühr zuzüglich der Pauschalgebühr(en) entsprechend der technischen Berechtigung.
[2] Bei Betrieben mit mehreren A-Berechtigungen wird nur die höchste Gebühr angewandt.

Tabelle 14

Flugsimulationsübungsgeräte (FSTD) und Organisationen

(siehe Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission Teil-ARA Unterabschnitt FSTD und Teil-ORA Unterabschnitt FSTD in der geänderten Fassung) [1]

Gebühr für die Genehmigung der Organisation (EUR)	
Pauschalgebühr je Ort	12 350

Gebühr für die Geräte-Qualifikationsbescheinigung (EUR)

	Konfiguration mit einem Motor und einer Ausrüstungsausstattung	Konfiguration mit zwei Motoren und/oder zwei Ausrüstungsausstattungen	Konfiguration mit drei und mehr Motoren und/oder drei und mehr Ausrüstungsausstattungen
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)	32 110	39 520	45 940
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)	13 590	16 070	22 480
	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	9 880	13 590	18 530

Gebühr für die Organisationsüberwachung (EUR)			
Pauschalgebühr je Ort (kompliziert)	5 560		
Pauschalgebühr je Ort (nicht kompliziert)	2 780		
Gebühr für die Geräteüberwachung (EUR)			
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)	9 130		
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS) — nur Flugzeuge — Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung (2)	2 800		
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)	5 210		
	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	3 710	4 940	7 410
Erweitertes Bewertungsprogramm (EEP) — Gebühr für die Organisationsüberwachung (EUR)			
Pauschalgebühr je Ort (kompliziert)	11 120		
Pauschalgebühr je Ort (nicht kompliziert)	5 560		
Gebühr für die Geräteüberwachung (EUR)			
	EEP 3 Jahre		
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)	4 090		
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)	2 440		
	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	1 900	2 310	3 300
	EEP 2 Jahre		
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)	5 310		
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)	3 170		

	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	2 350	2 970	4 330

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).
([2]) Gilt bei bilateralen Abkommen nur für den/die Flugsimulator(en) im Drittland.

Tabelle 15

Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß geltenden bilateralen Vereinbarungen Genehmigungen nach Teil-145 und Teil-147 gleichwertig sind

	Pauschalgebühr (EUR)
Neue Genehmigungen, je Antrag	900
Verlängerung erteilter Genehmigungen jeweils für den Zeitraum von 12 Monaten	900

TEIL II

Zertifizierungs- oder sonstige Dienstleistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden

Stundensatz

Anwendbarer Stundensatz (EUR/h)	247

Stundensatz entsprechend den jeweiligen Leistungen ([1]):

Herstellung ohne Genehmigung	tatsächliche Stundenzahl
Übertragung von Zulassungen/Zeugnissen	tatsächliche Stundenzahl
Zulassung als Ausbildungsorganisation	tatsächliche Stundenzahl
Zulassung als flugmedizinisches Zentrum	tatsächliche Stundenzahl
Zulassung als ATM-ANS-Organisation	tatsächliche Stundenzahl
Zulassung als Ausbildungsorganisation für Fluglotsen	tatsächliche Stundenzahl
Akzeptanz der Berichte des Betriebsbewertungsausschusses (Operational Evaluation Board)	tatsächliche Stundenzahl
Zertifizierungsunterstützung für die Validierung: Einzelne Dienstleistungen	tatsächliche Stundenzahl
Flugsimulationsübungsgeräte: Sonstige besondere Leistungen	tatsächliche Stundenzahl
Wechsel zu alternativen Verfahren für die Genehmigung als Entwicklungsbetrieb	tatsächliche Stundenzahl
Export-Lufttüchtigkeitszeugnis (E-CoA) für CS-25-Luftfahrzeuge	6 Stunden

Export-Lufttüchtigkeitszeugnis (E-CoA) für sonstige Luftfahrzeuge	2 Stunden
Alternative Nachweisverfahren für Lufttüchtigkeitsanweisungen (AMOC):	4 Stunden
Genehmigung der für eine Fluggenehmigung erforderlichen Flugbedingungen	3 Stunden
Basis-STC (ergänzende Musterzulassung) eine Seriennummer	2 Stunden
Administrative Neuausgabe von Dokumenten ohne Einbeziehung der Technik	1 Stunde
Prüfung der Fähigkeiten	1 Stunde

([1]) Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die Liste der Leistungen in diesem Teil unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Aus der Tatsache, dass eine Leistung nicht in diesem Teil aufgeführt ist, kann nicht automatisch abgeleitet werden, dass die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit diese Leistung nicht erbringen kann.

TEIL IIa

Entgelte für die Erbringung von Ausbildungsleistungen

A. *Entgeltpflichtige Ausbildungsleistungen*

1. Vorbehaltlich Punkt B werden die Entgelte für die von den Bediensteten der Agentur in Ausübung ihrer Aufgaben erbrachten Ausbildungsleistungen wie folgt erhoben:

 a) Für Präsenzschulungen — im Haus oder vor Ort — und Online-Schulungen werden die in der Anlage festgelegten Beträge berechnet.

 b) Für sonstige Arten von Ausbildungsleistungen oder damit verbundenen Anträgen wird der in der Anlage festgelegte Stundensatz berechnet.

2. Für Präsenzschulungen, die von vertraglich beauftragten Ausbildungsanbietern entweder im Haus oder vor Ort geleistet werden, werden die Gesamtkosten jedes Lehrgangs geteilt durch die durchschnittliche Klassengröße berechnet.

3. Für Ausbildungsleistungen außerhalb der Räumlichkeiten der EASA, für die die Organisation, die die Schulung beantragt, keine geeigneten Schulungseinrichtungen anbietet, werden die damit verbundenen direkten Kosten berechnet.

B. *Befreiung von den in der Anlage aufgeführten Entgelten*

Die Agentur kann eine Befreiung von den in der Anlage aufgeführten Entgelten für Ausbildungsleistungen gewähren, die für folgende Adressaten erbracht werden:

a) nationale Luftfahrtbehörden, internationale Organisationen oder andere wichtige Interessenträger, sofern sie der Agentur Ausbildungsleistungen mit gleichwertigem Nutzen erbringen;

b) öffentliche oder private Hochschulen oder ähnliche Einrichtungen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

— die Ausbildungsleistungen sind Teil eines Studienprogramms, das in einer luftfahrtrelevanten Fachrichtung zu einer Qualifikation mit Hochschulabschluss oder Postgraduiertenabschluss führt;

— das Studienprogramm hat eine Mindestdauer von einem akademischen Jahr;

— der Hauptzweck oder die wichtigste Wirkung des Programms besteht nicht darin, berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung für Fachkräfte in der Luftfahrt oder in verwandten Bereichen anzubieten;

c) Personen, die die Tätigkeiten der Agentur unterstützen oder an ihnen teilnehmen und die Schulung benötigen, damit sie Kenntnisse der Prozesse der Agentur und der speziellen Werkzeuge erlangen, die hiermit in Zusammenhang stehen.

C. ***Erstattung der Reisekosten***

1. Ungeachtet jeder nach Punkt B gewährten Befreiung und vorbehaltlich Absatz 3 muss der Empfänger der vor Ort erbrachten Ausbildungs- und ausbildungsbezogenen Leistungen die Reisekosten der Mitarbeiter der Agentur, die die Schulung durchführen, entsprechend der Formel d = v + a + h erstatten.

2. Für die Formel in Absatz 1 gilt:

d = zu zahlende Reisekosten

v = Kosten der Beförderung

a = Tagegeldsätze für Kommissionsbedienstete für Unterkunft, Verpflegung, Fahrten am Ort der Dienstreise und sonstige Aufwendungen ([1]);

h = Reisezeit (Standardanzahl der von der Agentur festgelegten Reisestunden/Bestimmungsort) zu dem in Teil II des Anhangs festgelegten Stundensatz ([2]); bei Dienstreisen, die mehrere Projekte betreffen, ist der Betrag entsprechend zu unterteilen.

3. Behörden, Organisationen oder sonstige Beteiligte im Sinne von Punkt B(a) können von der Erstattung der Reisekosten nach Absatz 1 befreit werden, wenn sie Schulungen vor Ort oder schulungsbezogene Leistungen in den Räumlichkeiten der Agentur anbieten, die Reisen beinhalten, wie sie durch von der Agentur durchgeführte Schulungen vor Ort oder in den Räumlichkeiten dieser Einrichtungen anfallen.

Anlage zu Teil IIa

Präsenzschulung	Dauer der Ausbildung in Tagen							
	0,5	1	1,5	2	2,5	3	4	5
Entgelt für Einzelschulung (EUR/Tag)	440	710	925	1 088	1 263	1 425	1 725	2 000
Entgelt je Sitzung (EUR/Tag)	3 500	5 700	7 400	8 700	10 100	11 400	13 800	16 000

Online-Schulung	Dauer der Ausbildung in Stunden							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Entgelt für Einzelschulung (EUR/Stunde)	50	100	150	200	250	300	350	400

Sonstige Ausbildungsleistungen: Stundensatz nach Teil II dieses Anhangs.

TEIL III

Entgelte für Beschwerden

Entgelte für Beschwerden werden wie folgt berechnet: Der Entgeltfestbetrag wird mit dem Faktor, der für die entsprechende Entgeltkategorie für die betreffende Person oder die betreffende Organisation angegeben ist, multipliziert.

Entgeltfestbetrag	10 000 (EUR)
Entgeltkategorie für natürliche Personen	Koeffizient
	0,10

([1]) Siehe „Current per diems rates“, wie auf der Website von EuropeAid der Kommission veröffentlicht (https://ec.europa.eu/europeaid/work/procedures/implementation/per_diems/index_en.htm_en).

([2]) Siehe „Standardstundenanzahl“ entsprechend der „Standard-Reisezeitliste“ auf der Website der Agentur (https://www.easa.europa.eu/).

Entgeltkategorie für juristische Personen nach Umsatz des Antragstellers (EUR)	Koeffizient
unter 100 001	0,25
zwischen 100 001 und 1 200 000	0,50
zwischen 1 200 001 und 2 500 000	0,75
zwischen 2 500 001 und 5 000 000	1,00
zwischen 5 000 001 und 50 000 000	2,50
zwischen 50 000 001 und 500 000 000	5,00
zwischen 500 000 001 und 1 000 000 000	7,50
über 1 000 000 000	10,00

TEIL IV

Jährliche Inflationsrate

Als Grundlage geltende jährliche Inflationsrate:	„Eurostat HVPI (alle Elemente) — Europäische Union alle Länder“ (2015 = 100) prozentuale Veränderung/12-Monatsdurchschnitt
Wert der zu berücksichtigenden Rate:	Wert der Rate drei Monate vor Durchführung der Anpassung

TEIL V

Erläuterungen

(1) Die „Zertifizierungspezifikationen“, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, sind diejenigen, die nach Artikel 76 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 verabschiedet und auf der Website der Agentur veröffentlicht werden (https://www.easa.europa.eu/document-library/certification-specifications).

(2) „VTOL“ bezeichnet Drehflügler oder andere Luftfahrzeuge schwerer als Luft, die in der Lage sind, vertikal zu starten und/oder vertikal zu landen. „HTOL“ bezeichnet Luftfahrzeuge schwerer als Luft, bei denen es sich nicht um ein VTOL handelt.

(3) „VTOL-Großluftfahrzeug“ (VTOL Large Aircraft) bezeichnet CS-29- und CS-27-Luftfahrzeuge der Kategorie A; „VTOL-Kleinluftfahrzeug“ (VTOL Small Aircraft) bezeichnet CS-27-Luftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Startgewicht (MTOW) von weniger als 3 175 kg und höchstens 4 Sitzen, einschließlich Pilot; „VTOL-mittelgroßes Luftfahrzeug“ (VTOL Medium Aircraft) bezeichnet sonstige CS-27-Luftfahrzeuge;

(4) Hochleistungsluftfahrzeuge (high-performance aircraft, HPA) in der Gewichtskategorie bis zu 5 700 kg sind Flugzeuge mit einer M_{MO} größer als 0,6 und/oder einer Dienstgipfelhöhe über 25 000 ft. Für die Berechnung der Gebühren ist eine Kategorie über der durch ihr MTOW bestimmte Kategorie zugrunde zu legen, ohne jedoch die Kategorie „über 5 700 kg bis 22 000 kg“ zu überschreiten.

(5) „Kleine Luftschiffe“ (Small Airships) bezieht sich auf

— alle Heißluft-Luftschiffe unabhängig von ihrer Größe,

— Gas-Luftschiffe mit einem Volumen bis 2 000 m^3;

„mittelgroße Luftschiffe“ (Medium Airships) bezieht sich auf Gas-Luftschiffe mit einem Volumen von über 2 000 m^3 bis 15 000 m^3;

„große Luftschiffe“ (Large Airships) bezieht sich auf Gas-Luftschiffe mit einem Volumen über 15 000 m^3.

(6) In Teil I Tabellen 1, 4 und 8 beziehen sich die Werte der „Teile und nicht eingebauten Ausrüstungen“ auf die jeweiligen Listenpreise der Hersteller. In Teil I Tabelle 10 entspricht das Erzeugnis mit dem höchsten Preis dem Wert (gemäß den Listenpreisen des betreffenden Herstellers) des teuersten Erzeugnisses, Teils oder der teuersten nicht eingebauten Ausrüstung, das/die im genehmigten Arbeitsumfang („Fähigkeitenliste“) der EASA-Genehmigung des POA-Inhabers enthalten ist.

(7) Bei Gebühren, die nach dem Anhang Teil I Tabellen 2 bis 4 und 8 erhoben werden, richtet sich die anwendbare Gebührenkategorie je Antrag nach der der entsprechenden Musterbauart zugeordneten Gebührenkategorie. Werden mehrere Muster unter einer Musterbauart zertifiziert, gilt die Gebührenkategorie des überwiegenden Teils der Muster. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gebührenkategorie gilt die höhere Gebührenkategorie. Bei Anträgen, die mehrere Baumuster (AML) betreffen, gilt die höchste Gebührenkategorie.

(8) Umfasst ein Antrag das Konzept der Erstellung einer genehmigten Musterliste, so erhöht sich die entsprechende Gebühr um 20 %. Für die Überarbeitung einer genehmigten Musterliste gelten die im Anhang Teil I Tabellen 2, 3 und 4 aufgeführten Gebühren.

(9) Im Anhang Teil I Tabellen 2 und 3 bezeichnen die Begriffe „Einfach“, „Standard“, „Signifikant“ und „Kompliziert Signifikant“ Folgendes:

	Einfach	Standard	Signifikant	Kompliziert Signifikant
Ergänzende Musterzulassungen (STC) — EASA	STC, erhebliche Konstruktionsänderung oder Reparaturen, nur auf der Grundlage aktueller und erprobter Begründungsmethoden, für die zum Zeitpunkt der Beantragung ein vollständiger Datensatz (Beschreibung, Compliance-Prüfliste und Compliance-Unterlagen) mitgeliefert werden kann, und für die der Antragsteller seine Erfahrung nachgewiesen hat, und die vom zuständigen Zulassungsmanager allein oder unter Hinzuziehung nur eines einzigen Fachmanns bewertet werden können.	Alle sonstigen STC, erheblichen Konstruktionsänderungen oder Reparaturen	„Signifikant“ wird definiert in Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil-21) Punkt 21.A.101 (b) (und vergleichbar in FAA 14CFR21.101 (b)).	„Komplizierte signifikante Änderung“ (siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil-21) GM 21.A.101) unter Angabe von mindestens zwei Gründen, die ihre Einstufung als signifikant rechtfertigt (Beispiele für Kriterien gemäß Anhang I (Teil-21) GM 21.A.101 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012: Änderung der allgemeinen Konfiguration, Änderung der Konstruktionsgrundsätze, für die Zertifizierung verwendete Annahmen wurden für ungültig erklärt) oder signifikante Änderungen, die zwei oder mehr als signifikante Änderungen bezeichnete Beispiele umfassen (Spalte „Beschreibung der Änderungen“ in der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil-21) Anlage 2 GM 21.A.101). Wenn dies aufgrund außergewöhnlicher technischer Umstände gerechtfertigt ist, kann die Agentur einen als „kompliziert signifikant“ eingestuften Antrag als „signifikant“ neu einstufen.
Erhebliche Konstruktionsänderungen — EASA				
Erhebliche Reparaturen — EASA			n. z.	n. z.

(10) Im Anhang Tabelle 5 Teil I bezieht sich der Begriff „Klein“ auf Anträge, die ohne Einbeziehung der Technik bearbeitet werden, „Groß“ bezieht sich auf die Validierungsunterstützung für Großflugzeuge, große Drehflügler und Turbinentriebwerke, „Mittelgroß“ bezieht sich auf die Validierungsunterstützung für sonstige Erzeugniskategorien sowie Teile und nicht eingebaute Ausrüstung. Technische Hilfe/Unterstützung im Zusammenhang mit der Compliance-Feststellung und der Unterstützung bei der Validierung werden als Einzeldienstleistungen abgerechnet, falls die Agentur bestätigt, dass die erforderlichen Anstrengungen die vorab festgelegten Leistungspakete erheblich übersteigen.

(11) Im Anhang Teil 1 Tabelle 9A werden Entwicklungsbetriebe folgenden Kategorien zugeordnet:

Geltungsbereich der Vereinbarung über den Entwicklungsbetrieb	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
DOA 1 Inhaber von Musterzulassungen ETSOA-APU	Hoch kompliziert/groß	Kompliziert/klein-mittel-groß	weniger kompliziert/sehr klein
DOA 2 STC/Änderungen/ Reparaturen ETSOA (ohne APU)	Unbeschränkt	Beschränkt (technische Felder)	Beschränkt (Flugzeuggröße)
	Hoch kompliziert/groß	Kompliziert/klein-mittel-groß	weniger kompliziert/sehr klein
DOA 3 geringfügige Änderungen/Reparaturen	Unbeschränkt	Beschränkt (technische Felder)	Beschränkt (Flugzeuggröße)

(12) Im Anhang Teil I Tabellen 9A, 10, 11 und 12 wird die Anzahl der Mitarbeiter berücksichtigt, die mit den Tätigkeiten im Rahmen des Geltungsbereichs der Vereinbarung in Zusammenhang stehen.

(13) Tabelle 14 „Ort“ ist der Ort (oder Orte), an dem die Tätigkeiten der Organisation verwaltet oder durchgeführt werden.

Für diesen Zweck

— gilt der Hauptgeschäftssitz (PPoB) unabhängig von einem FSTD-Betrieb als ein Ort;

— gilt jede Adresse, die sich vom PPoB unterscheidet und an dem FSTD bedient werden, als zusätzlicher Ort, wenn an diesem Ort ein Compliance-Beauftragter benannt wird.

Für die Ausweitung auf einen Ort, d. h. wenn sich ein Ort in einer angemessenen Entfernung von einem Ort befindet, der es der Verwaltung ermöglicht, die Compliance zu gewährleisten, ohne dass weitere Personen benannt werden müssen, wird keine zusätzliche Überwachungsgebühr erhoben.

Da jede Organisation einzigartig ist, wird eine maßgeschneiderte Analyse durchgeführt, um die Komplexität der Organisation unter Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten, der Größe und des Umfangs einschließlich der Anzahl der FSTD, ihrer Höhe und der Anzahl der simulierten Flugzeugmuster zu bewerten.

EEP2: Der Zeitraum von 12 Monaten wurde nach Punkt ORA.FSTD.225 auf höchstens 24 Monate verlängert.

EEP3: Der Zeitraum von 12 Monaten wurde nach Punkt ORA.FSTD.225 auf höchstens 36 Monate verlängert.